

21.08.2012

Kleine Anfrage 343

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Nationalparkplanungen: Sind die Aussagen oder Einschätzungen der Landesregierung zur Gebietskulisse widersprüchlich?

Laut Protokoll des 2. Runden Tisches zum Nationalpark wird davon ausgegangen, „dass in einer beschlussfähigen Gebietskulisse keine Flächen enthalten sind, bei denen Eigentümer gegen ihren Willen einbezogen werden.“ In der Antwort zur Kleinen Anfrage Nummer 87 (Drucksache 16/443) wird auf die Frage, ob die Landesregierung beabsichtigt, Privatflächen aus der Nationalparkkulisse hinauszunehmen, geantwortet, dass konkrete Aussagen zu einer konkreten Gebietskulisse erst nach Vorlage eines Schlichterspruches erfolgen können.

Des Weiteren wird dort ausgeführt, dass die nördlich der Privatflächen gelegenen Flächen des Landesverbandes Lippe in der Gebietskulisse verbleiben müssen, weil sie für die Erfüllung des Kriteriums „Besondere Eigenart“ von besonderer Bedeutung sind.

Schließlich wird in der Antwort zur Kleinen Anfrage Nummer 87 (Drucksache 16/443) geäußert, dass ein Zerfall der Gebietskulisse in zwei Teilflächen kein Problem im Hinblick auf das Kriterium „Unzerschnittenheit“ darstellen würde.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass für einige Teilnehmer des Runden Tisches die Frage, ob private Flächen einbezogen werden oder nicht für die Akzeptanz eines Nationalparks von entscheidender Bedeutung ist, bereit, eine Gebietskulisse zu akzeptieren, die private Flächen nicht umfasst?
2. Wenn die nördlich der Privatflächen gelegenen Flächen des Landesverbandes Lippe in der Gebietskulisse verbleiben müssen, weil sie für die Erfüllung des Kriteriums „Besondere Eigenart“ von besonderer Bedeutung sind, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die südlich der Privatflächen gelegenen Flächen der potentiellen Gebietskulisse für sich alleine genommen nicht nationalparkwürdig sind?

Datum des Originals: 17.08.2012/Ausgegeben: 21.08.2012

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache von zwei Teilflächen nach dem Kriterium der „Großräumigkeit“ und im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber vom Wortlaut des § 24 Abs. 1 BNatSchG von einer größeren Fläche ausgeht, die als einheitlich zu schützendes Gebiet definiert wird und der Gesetzgeber gerade nicht von Teilflächen ausgeht?
4. Wenn die Landesregierung jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt zu der Auffassung gelangen sollte, dass eine rechtswirksame Gebietskulisse die Einbeziehung der Privatflächen erforderlich macht, würde die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag vereinbart ist, im Hinblick auf die Einrichtung des Nationalparks Teutoburger Wald nur eine Initiative des Kreises Lippe zu unterstützen, die Entscheidung des Kreistages vom 23.06.2008 akzeptieren, dass ein Nationalpark nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern eingerichtet werden soll und entsprechend die Unterstützung einstellen?

Kai Abruszat